

Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
Mail: bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
10 FEB 2009

Az.: 12 A 257/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom ,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradenstraße 18, 30163 Hannover

Beklagte,

Streitgegenstand: Recht der Bundesbeamten

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 28. Januar 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Weiß-Ludwig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2008 verpflichtet, dem Kläger ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles Amt und ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt zu übertragen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Beamter im gehobenen Dienst der Beklagten (BesGr. A 12) und der Deutschen Telekom AG als Technischer Fernmeldeamtsrat zur Dienstleistung zugewiesen. Mit Bescheid vom 6.1.2004 wurde er mit Wirkung zum 1.2.2004 zur Vivento „versetzt“.

Mit Schreiben vom 25.3.2008 beantragte der Kläger die Versetzung von Vivento in ein angemessenes Amt in Wohnortnähe und die Rücknahme der Versetzung zu Vivento. Zur Begründung trug er u.a. vor, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe fest, dass die Versetzung von Beamten zu Vivento rechtswidrig gewesen sei. Er habe einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung.

Mit Bescheid vom 04.06.2008 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung hieß es u.a., es sei derzeit weder bei Vivento noch beim Mutterkonzern ein geeigneter freier amtsgemäßer Arbeitsposten in Wohnortnähe verfügbar. Eine Aufhebung der Versetzung zu Vivento komme nach pflichtgemäßer Ermessensausübung nicht in Betracht.

Der Kläger legte am 23.06.2008 Widerspruch ein.

Der Widerspruch wurde bislang nicht beschieden.

Der Kläger hat am 12.11.2008 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Er begehrt anders als noch im Vorverfahren nicht mehr die Rücknahme der Versetzung zu Vivento.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2008 zu verpflichten, ihm ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles Amt und seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt zu übertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Ausgangsbescheid und trägt ergänzend u.a. vor, von einer willkürlichen Nichtbeschäftigung des Klägers könne nicht die Rede sein. Die Deutsche Telekom AG müsse jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Markt konkurrenzfähig bleiben zu können. Eine Personalkosteneinsparung sei bei Lebenszeitbeamten ohnehin nicht möglich, da aufgrund ihres Statusamtes der Alimentationsanspruch uneingeschränkt bestehe. Einsparungen seien daher vor allem im Sachkostenbereich zu realisieren, u.a. durch den Wegfall von eingerichteten Arbeitsplätzen, die betrieblich nicht mehr notwendig seien. Sie sei nach wie vor bemüht, allen Beamten einen amtsangemessenen Arbeitsplatz bereitzustellen, was sich jedoch als immer schwieriger herausstelle. Im Übrigen könne der Kläger nicht beanspruchen, dass ihm ein neuer Posten eingerichtet werde. Dies liege ausschließlich in der Organisationshoheit des Dienstherrn. Ohnehin habe der Kläger keinen Anspruch dahingehend, dass ihm ein ganz bestimmter Posten übertragen werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27.1.2008 dem Berichterstatter als Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 04.06.2008 ist, soweit er mit der Klage angefochten worden ist, rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft ebenfalls an die Beschäftigung des Beamten an, jedoch im abstrakt verstandenen Sinne. Gemeint ist der einem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer Behörde auf Dauer zugewiesen ist. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zustand genötigt werden. Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherrn zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Diese Grundsätze gelten auch für Beamte im Be-

reich der Postnachfolgeunternehmen, da der Schutz des Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, nach welchem die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden, nicht nur für Veränderungen des Statusamtes gilt, sondern sich auch auf die Funktionsämter erstreckt. Die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts finden auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkte Anwendung (BVerwG, Urteil vom 22.6.2006 – 2 C 1/06 – NVwZ 2006, 1291).

Dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Klägers auf Übertragung eines abstrakt-funktionellen und eines konkret-funktionellen Amtes kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dies sei aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen bei der Deutschen Telekom AG nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Beklagte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und daher verpflichtet ist, den aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Verpflichtungen nachzukommen, kann es auf organisatorische oder wirtschaftliche Überlegungen der Deutschen Telekom AG bereits deshalb nicht ankommen, da sich der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte und nicht gegen die Deutsche Telekom AG richtet. Nach § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten im Dienst des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund.

Dass es nicht gelungen sei, den Kläger auf einem Dauerarbeitsplatz unterzubringen, weil dieser es unterlassen habe, sich auf angebotene Posten zu bewerben, führt zu keiner anderen Beurteilung. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.09.2008 ausdrücklich klargestellt, dass die bei Vivento beschäftigten Lebenszeitbeamten des Bundes einer Aufforderung, sich auf freie Stellen zu bewerben, nicht nachzukommen brauchen (- 2 C 126.07 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Weiß-Ludwig